



14/SN-275/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

02. FEB. 1990

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schrift	GEZENTWURF
7	GE 9.10
Datum:	- 5. FEB. 1990
Verteilt:	07. Feb. 1990

J. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1011/18-1990

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2869/Mag. Nußbaumer 2.2.1990

Betreff

Entwurf einer WSG-Novelle; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 7119/7-I /89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Änderung bezweckt, die Gebührenbefreiung, die für die auf Grund von Landesgesetzen erfolgende Wohnbauförderung bereits besteht (§ 53 Abs. 4 WFG 1984), auf die landesgesetzlich geregelte Wohnhaussanierung auszudehnen.

Allerdings besteht die Gebührenbefreiung nach dem WFG 1984 nicht nur für Darlehen, sondern auch für Kredite. Diese Ausweitung der Gebührenbefreiung auf Kredite erfolgte durch das Wohnrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 340/1987. Die Einbeziehung von Krediten war notwendig geworden, weil das auf der Grundlage des WFG 1984 im Bundesland Salzburg entwickelte Förderungssystem rückzahlbare Annuitätenzuschüsse in zentraler Funktion vorsieht. Diese rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse werden durch eine Höchstbetragshypothek zugunsten des Landes sichergestellt. Die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften auf der Pfandbestellungsurkunde, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen sind daher auch bei diesen rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen, die als Kredit angesehen werden, von den Gerichtsgebühren befreit.

- 2 -

Im Bereich der Wohnhaussanierung erfolgt zwar die Förderung derzeit nicht durch rückzahlbare Annuitätenzuschüsse. Das Land Salzburg zieht aber eine Förderung in dieser Art im Zuge der Neuordnung der Wohnbauförderung in Erwägung. Um eine Gleichstellung der Förderung in Form von Darlehen und rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen zu gewährleisten, wird verlangt, auch die Gebührenbefreiung der Sicherstellung von Krediten bei der Neufassung des § 42 Abs. 3 WSG zu berücksichtigen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor